

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 561

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 561, Rn. X

BGH 2 ARs 373/24 2 AR 251/24 - Beschluss vom 28. Januar 2025

Verwerfung der Anhörungsrüge als unzulässig.

§ 356a StPO

Entscheidungenstenor

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom 22. November 2024 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe

Die Anhörungsrüge ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör 1 durch den Senat dargelegt hat.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers lag hier im Übrigen kein Fall des § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz Nr. 2 2 StPO vor, da das Oberlandesgericht nicht im ersten Rechtszug zuständig war.

Der Senat weist darauf hin, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden. 3